## Unter welchen Voraussetzungen darf das sog. Ersatzverfahren durchgeführt werden und was ist dabei zu beachten?

## 1. Unter welchen Voraussetzungen darf das Ersatzverfahren durchgeführt werden?

Der GKV-Versicherte ist grundsätzlich verpflichtet, bei jedem Zahnarztbesuch eine gültige elektronische Gesundheitskarte (eGK) mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.

Der Vertragszahnarzt ist grundsätzlich verpflichtet, die Daten der eGK bei jeder ersten Inanspruchnahme im Quartal einzulesen. Dies gilt auch für KFO-Fachzahnärzte.

Bei der Vorlage einer eGK ist der Zahnarzt verpflichtet, vor dem Einlesen der eGK-Daten die Identität des Versicherten anhand der auf der eGK aufgebrachten Identitätsdaten (Alter, Geschlecht und ggfs. Lichtbild) auf offensichtliche Unstimmigkeiten zwischen den Angaben auf der vorgelegten Karte und dem Erscheinungsbild der vorlegenden Person zu prüfen.

Im Falle der <u>Nicht-Vorlage einer gültigen eGK</u> kann der Zahnarzt eine Privatvergütung verlangen. Diese muss er jedoch zurückzahlen, wenn der Versicherte innerhalb von 10 Tagen nach der ersten Inanspruchnahme eine gültige eGK vorlegt. Die Möglichkeit, eine Privatvergütung zu verlangen, besteht auch in den Fällen, in denen die Identität des Versicherten trotz vorgelegter eGK nicht bestätigt werden kann.

Zur Durchführung eines Ersatzverfahrens ist der Zahnarzt grundsätzlich nur dann berechtigt, wenn der Versicherte eine gültige eGK vorlegt und die vorgelegte eGK nicht verwendet werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn

- die vorgelegte Karte nicht benutzt werden kann (Karte oder Lesegerät/Terminal defekt)
- für Hausbesuche kein Kartenterminal zur Verfügung steht.

Ferner ist das Ersatzverfahren durchzuführen, wenn der Patient dem Zahnarzt statt einer gültigen eGK einen gültigen Versicherungsnachweis in Papierform vorlegt. Dies kann vorkommen, wenn der Versicherte beim Eintritt in die gesetzliche Krankenversicherung oder bei einem Wechsel der Krankenkasse noch keine gültige Karte von seiner Krankenkasse erhalten hat.

Ansonsten darf das Ersatzverfahren <u>ausnahmsweise</u> auch im Falle der Nichtvorlage der eGK angewendet werden, wenn es sich um eine Notfallbehandlung handelt. Handelt es sich dabei um einen in der Zahnarztpraxis bislang unbekannten Versicherten, ist die Abrechnung aufgrund der Angaben des Versicherten oder der Angaben anderer Auskunftspersonen durchzuführen. Der Versicherte muss die eGK innerhalb von 10 Tagen nachreichen, ansonsten kann der Vertragszahnarzt eine Privatvergütung verlangen.

Das Ersatzverfahren ist nur zu praktizieren, wenn

- die vorgelegte Karte defekt ist
- das Lesegerät/Terminal defekt ist
- für Hausbesuche kein Kartenterminal bereit steht
- bei Vorlage eines gültigen Versicherungsnachweises in Papierform
- bei Notfallbehandlungen ausnahmsweise ohne Vorlage der Karte (Nachreichung der eGK innerhalb von 10 Tagen erforderlich)

## 2. Was ist bei der Durchführung des Ersatzverfahrens zu beachten?

Wenn die vorgelegte gültige eGK nicht eingelesen werden kann oder einer der vorgenannten Ausnahmetatbestände vorliegt, ist das Ersatzverfahren durchzuführen.

Bitte beachten Sie bei der Prüfung der Gültigkeit einer zwar vorgelegten, aber nicht verwendbaren eGK, dass die eGK im Unterschied zur KVK auf der Vorderseite der Karte kein Gültig-bis-Datum mehr ausweist (nur im Chip selbst kann ein Gültigkeitsdatum gespeichert sein). Das auf der Rückseite der eGK abgedruckte Ablaufdatum bezieht sich nur auf die Funktion der eGK als Europäische Krankenversichertenkarte (EHIC), hat aber nichts mit ihrer Gültigkeit als Versicherungsnachweis in Deutschland zu tun.

Für das Ersatzverfahren zur Ausfüllung des Personalienfeldes müssen die folgenden Angaben in das Praxisverwaltungssystem übertragen werden:

- Bezeichnung der Krankenkasse
- Name des Versicherten
- Geburtsdatum des Versicherten
- nach Möglichkeit auch die Krankenversichertennummer
- bei fehlender Karte: Postleitzahl und Wohnort des Versicherten

Die vorgenannten Angaben kann die Praxis wie folgt aufnehmen:

- Legt der Versicherte seine eGK <u>zum allerersten Mal</u> in der Praxis vor und kann diese nicht eingelesen werden, erfasst die Praxis die Daten manuell von der vorgelegten eGK.
- Legt der Versicherte seine eGK <u>zum ersten Mal im betreffenden Quartal</u> vor und kann diese nicht eingelesen werden, können die Daten aus der Patientenstamm-Datei oder manuell von der vorgelegten Karte bzw. beschrifteten Vordrucken übernommen werden.
- Legt der Versicherte <u>keine eGK</u> vor und greifen die Ausnahmetatbestände für die Durchführung eines Ersatzverfahrens, können die Daten aus der Patientenstamm-Datei bzw. von beschrifteten Vordrucken übernommen oder hilfsweise aufgrund der Angaben des Versicherten oder anderer Auskunftspersonen manuell eingegeben werden.

Bitte beachten Sie, dass die Krankenkasse zu einem späteren Zeitpunkt bei einem nicht ordnungsgemäß durchgeführten Ersatzverfahren einen Berichtigungsantrag stellen kann. Dies kann dann erfolgen, wenn die Krankenkasse nach Erhalt der Abrechnungsdaten den Patienten nicht als ihren Versicherten identifizieren kann. Vor einer Berichtigung ist der Zahnarzt nur geschützt, wenn er die ordnungsgemäße Praktizierung des Ersatzverfahrens nachweisen kann.

Bitte achten Sie bei der manuellen Übernahme der eGK-Daten darauf, die notwendigen Angaben möglichst <u>fehlerfrei</u> zu übertragen. Fehlerhafte Datenangaben erschweren der Krankenkasse die Identifizierung ihrer Versicherten und führen zu unnötigen Nachfragen oder Berichtigungsanträgen der Krankenkasse.